VERORDNUNG (EWG) Nr. 1507/82 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1982

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 750/81 (3), sind die Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 941/81 (5), hat die Koeffizienten festgesetzt, die das in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Verhältnis ausdrücken.

Gegenwärtig wird für alle entbeinten Geflügelteile ein einziger Koeffizient festgesetzt. Die entbeinten Teile von Gänsen und Truthühnern spielen im Handel eine immer größere Rolle. Es ist daher ein Koeffizient zur Berechnung der Abschöpfung für diese beiden Erzeugnisse festzusetzen.

Der Handel mit Gänse- oder Entenrümpfen hat eine bestimmte wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Es ist daher ein Koeffizient zur Berechnung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse festzusetzen.

In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 ist das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, in den Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1463/82 (7), zu übernehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 2 wird folgende zusätzliche Vorschrift eingefügt:

   „3. Als ‚Gänserümpfe oder Entenrümpfe' im Sinne der Tarifstelle 02.02 B II f) gelten teilweise entbeinte Gänserümpfe und Entenrümpfe (‚paletots d'oie und paletots de canard'), bestehend aus gerupften, gänzlich ausgenommenen Gänsen oder Enten, ohne Kopf und Paddeln, von denen die Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein) entfernt wurden, deren Oberschenkelknochen, Unterschenkelknochen und Flügelknochen jedoch noch vorhanden sind."

2. Im Kapitel 2 werden die Vorschriften 3, 4 und 5 jeweils zu 4, 5 und 6.

3. Die Tarifstelle 02.02 B wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 65.
(5) ABl. Nr. L 96 vom 8. 4. 1981, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 172 vom 27. 1. 1968, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1982, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) lebend :		
	B. andere :		
	I. Hühner	0,70	Hühner 70 v. H.
	II. Enten	0,70	Enten 70 v. H.
	III. Gänse	0,70	Gänse 82 v. H.
	IV. Truthühner	0,70	Truthühner 80 v. H.
	V. Perlhühner	0,70	geschlachtete Perlhühner
02.02	B. Geflügelteile (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint :		
	a) von Gänsen	2,10	Gänse 75 v. H.
	b) von Truthühnern	2,10	Truthühner 80 v. H.
	c) von anderem Geflügel	2,10	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., geschlachtete Perlhühner
	II. nicht entbeint :		
	a) Hälften oder Viertel :		
	1. von Hühnern	1,10	Hühner 65 v. H.
	2. von Enten	1,10	Enten 63 v. H.
	3. von Gänsen	1,10	Gänse 75 v. H.
	4. von Truthühnern	1,10	Truthühner 73 v. H.
	5. von Perlhühnern	1,10	geschlachtete Perlhühner
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0,65	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Perlhühner
	c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen ; Sterze ; Flügelspitzen	0,45	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H. geschlachtete Perlhühner
	d) Brüste und Teile davon :		
	1. von Gänsen	1,50	Gänse 75 v. H.
	2. von Truthühnern	1,60	Truthühner 80 v. H.
	3. von anderem Geflügel	1,65	Hühner 70 v. H.
	e) Schenkel und Teile davon :		
	1. von Gänsen	1,45	Gänse 75 v. H.
	2. von Truthühnern :		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	0,75	Truthühner 80 v. H.
	bb) andere	1,35	Truthühner 80 v. H.
	3. von anderem Geflügel	1,55	Hühner 70 v. H.
	f) „Gänserümpfe oder Entenrümpfe" (1)	1,40	Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H.
	g) andere	2,00	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Perlhühner
	C. genießbarer Schlachtabfall von Geflügel	0,45	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Truthühner

(1) Als „Gänserümpfe oder Entenrümpfe" gelten teilweise entbeinte Gänserümpfe und Entenrümpfe („paletots d'oie und paletots de canard"), bestehend aus gerupften, gänzlich ausgenommenen Gänsen oder Enten, ohne Kopf und Paddeln, von denen die Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein) entfernt wurden, deren Oberschenkelknochen, Unterschenkelknochen und Flügelknochen jedoch noch vorhanden sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt gefroren, gesalzen oder in Salzlake :		
	A. Fettlebern von Gänsen oder Enten	10,00	Gänse 82 v. H.
	B. andere	1,15	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Perlhühner
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespreck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake getrocknet oder geräuchert :		
	C. Geflügelfett	1,00	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Perlhühner
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :		
	B. Geflügelfett	1,20	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Perlhühner
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	B. andere :		
	I. von Geflügel :		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) :		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall enthaltend, nicht gegart ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :		
	aa) ausschließlich Fleisch von Truthühnern enthaltend	2,00	Truthühner 80 v. H.
	bb) andere	2,00	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., geschlachtete Perlhühner
	2. andere	2,20	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Perlhühner
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	1,20	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Perlhühner
	c) andere	0,70	Hühner 70 v. H., Enten 70 v. H., Gänse 75 v. H., Truthühner 80 v. H., geschlachtete Perlhühner

(a) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet."

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt, oder gefroren :		
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint :		
	a) von Gänsen	18 (Ab)	—
	b) von Truthühnern	18 (Ab)	—
	c) von anderem Geflügel	18 (Ab)	—
	II. nicht entbeint :		
	a) Hälften oder Viertel :		
	1. von Hühnern	18 (Ab)	—
	2. von Enten	18 (Ab)	—
	3. von Gänsen	18 (Ab)	—
	4. von Truthühnern	18 (Ab)	—
	5. von Perlhühnern	18 (Ab)	—
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	18 (Ab)	—
	c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen ; Sterze ; Flügelspitzen	18 (Ab)	—
	d) Brüste und Teile davon :		
	1. von Gänsen	18 (Ab)	—
	2. von Truthühnern	18 (Ab)	—
	3. von anderem Geflügel	18 (Ab)	—
	e) Schenkel und Teile davon :		
	1. von Gänsen	18 (Ab)	—
	2. von Truthühnern :		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	18 (Ab)	—
	bb) andere	18 (Ab)	—
	3. von anderem Geflügel	18 (Ab)	—
	f) „Gänserümpfe oder Entenrümpfe"	18 (Ab)	—
	g) andere	18 (Ab)	—